

Geschäftsbedingungen für Werk- und Consultingleistungen der IBsolution GmbH (Werk-GB)

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die IBsolution GmbH (nachfolgend „IBsolution“) anderen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) Werk- und Consultingleistungen erbringt, gelten ausschließlich Werk- und Consultingleistungen-Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Werk-GB“) von IBsolution.

1.2. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn IBsolution einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen zu widersprechen. Dies gilt auch für zum Nachteil von IBsolution vom Gesetz abweichende Bedingungen des Auftraggebers, auch wenn in den GB von IBsolution insoweit nicht ausdrücklich auf die Geltung der gesetzlichen Regelungen Bezug genommen wird.

1.3. Diese GB gelten auch bei zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen IBsolution und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsschluss

2.1. Angebote von IBsolution sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als bindend oder befristet bezeichnet. Bei einer nicht genau spezifizierten Bindung oder Befristung ist IBsolution während 14 Tagen nach Abgabe des bindenden oder befristeten Angebots gebunden. Ein Vertrag über Lieferungen und Leistungen kommt durch dessen Unterzeichnung oder dadurch zustande, dass IBsolution den Vertrag ausführt. Der Auftraggeber hält sich vier Wochen an Vertragsangebote zum Abschluss von Verträgen gebunden. Im Zweifel sind das Angebot und die Auftragsbestätigung von IBsolution für den Vertragsinhalt maßgeblich.

2.2 Angaben und Darstellungen in Produkt- und Projektbeschreibungen, Dokumentationen u. a. stellen keine Garantieerklärung von IBsolution für die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen dar, es sei denn, IBsolution erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.

§ 3 Lieferungen und Leistungen

3.1 In der Regel erbringt IBsolution Werk- und Consultingleistungen auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers (Pflichtenheft). Dieser hat überprüft, dass die im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

3.2 Soweit die Anforderungen an die Leistungen vom Auftraggeber nicht selbständig vorgegeben werden, ist IBsolution bereit, den Auftraggeber

gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung nach der aktuellen Preisliste bei der Pflichtenhefterstellung zu unterstützen oder das Pflichtenheft selbständig zu erstellen. Das gemeinsam oder ausschließlich von IBsolution erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Auftraggeber geprüft und genehmigt. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies IBsolution unverzüglich mitteilen, und IBsolution wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Nacherfüllung handelt, kann IBsolution dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Für Änderungen gilt § 6 dieser besonderen Bedingungen.

3.3 Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und Durchführung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Auftraggeber den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem IBsolution die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.

3.4 Sofern IBsolution Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers vornimmt oder sofern IBsolution Software oder sonstige Komponenten Dritter oder des Auftraggebers selbst auf dessen Aufforderung in Systeme integriert oder eigene Systeme den vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt IBsolution keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Insbesondere stellt der Auftraggeber IBsolution von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen IBsolution wegen Verletzung fremder Patente, Urheberrechte, Marken oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte geltend machen.

3.5 IBsolution entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. IBsolution ist grundsätzlich darauf bedacht, keine unnötige Fluktuation bei den zur Erfüllung der Werk- und Consultingleistungen eingesetzten Mitarbeitern zu veranlassen; ein Anspruch auf den Einsatz durchgehend gleichbleibender Mitarbeiter besteht jedoch nicht.

3.6 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge u. a. von IBsolution, die dem Auftraggeber vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, sind geistiges Eigentum von IBsolution und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vom Auftraggeber geheim zu halten (vgl. § 13).

3.7 Die Mitarbeiter von IBsolution treten nicht in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber. Weisungen wird der Auftraggeber ausschließlich dem von IBsolution benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen IBsolution

erteilen. Es bleibt IBsolution unbenommen, bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 4 Rechte von IBsolution und Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle Rechte an Arbeitsergebnissen von IBsolution, vor allem an Software, stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich IBsolution zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist.

4.2 Abs. 1 gilt entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Nacherfüllung, Schulung, Betreuung und Pflege überlassenen Unterlagen und Informationen (Arbeitsergebnisse).

4.3 Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, einzelne, individuell für den Auftraggeber programmierte Software und sonstige Arbeitsergebnisse ausdrücklich und schriftlich als "Exklusivmaterial" zu bezeichnen. In diesem Fall erhält der Auftraggeber das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungs- sowie Eigentumsrecht. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Exklusivmaterial zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu überarbeiten, zu verbreiten, und Unterlizenzen zu vergeben, Dritten zum Vertrieb zu überlassen, vorzuführen, wirtschaftlich zu verwerten und darüber öffentlich zu berichten. Der Auftraggeber erhält hierbei den Quellcode inklusive der Entwicklungsdokumentation und sämtliche sonstige Unterlagen in Kopie oder im Original. IBsolution ist jedoch nicht gehindert, Materialien, Software und Arbeitsergebnisse zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die dem Auftraggeber gelieferten Exklusivmaterial ähnlich sind.

4.4 Bei der Lieferung von Sachen behält sich IBsolution das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie aus sämtlichen offenen Forderungen aus diesem und allen vergangenen und zukünftigen Verträgen mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IBsolution nach eigener Wahl zur außerordentlichen Kündigung, Leistungsverweigerung und Zurücknahme der Liefergegenstände nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter wird der Auftraggeber IBsolution unverzüglich schriftlich benachrichtigen. IBsolution wird die ihr zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl und auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freigeben, als der Wert aller IBsolution zustehenden Sicherungsrechte die Höhe sämtlicher gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber erteilt IBsolution rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, prüft zeitnah die Arbeitsergebnisse und rügt mögliche Störungen und Mängel unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels. IBsolution verzichtet in keinem Fall auf den Einwand verspäteter Untersuchung und Rüge. Die Erbringung der Mitwirkungsleistungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu einem Entgelt, Rabatt o. ä.

5.2 Soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber IBsolution bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich dadurch, dass er rechtzeitig und in erforderlichem Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und Daten zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. mitwirkt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Unterstützungsleistungen erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wenn ein Mitarbeiter des Auftraggebers nicht die erforderliche Leistung erbringt, wird der Auftraggeber geeignete zusätzliche oder andere Mitarbeiter als Ersatz benennen. Insbesondere stellt der Auftraggeber für die Mitarbeiter von IBsolution, die beim Auftraggeber vor Ort und in dessen Einverständnis die Leistungen erbringen, einen Arbeitsplatz mit einem Rechner mit Internetzugang (Zugang zum Mailserver von IBsolution) und Telefon zur Verfügung. Er gewährt IBsolution unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software.

5.3 Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z. B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend den Vorgaben von IBsolution. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Lizenz- und Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die von IBsolution bereitgestellten Hinweise.

5.4 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter (gegebenenfalls auch dessen Vertreter) nebst Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), unter denen deren Erreichbarkeit sichergestellt ist, sowie der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft.

5.5 Die Projektleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind ausschließlich neben der Geschäftsleitung befugt und berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und die Abnahme zu erklären.

5.6 IBsolution kann über eine Projektbesprechung ein Protokoll erstellen, das beiderseits verbindlich wird, wenn IBsolution es dem Auftraggeber überlässt und der Auftraggeber dem Protokoll nicht

binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht.

5.7 Sofern der Auftraggeber im Rahmen der von IBsolution zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (z. B. Application Managing oder Hosting) Drittsoftware stellt, ist er dafür verantwortlich, dass IBsolution von den Drittlizenzgebern die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Nutzungsrechte für die Drittsoftware erhält. Er stellt IBsolution insofern auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen frei (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten). Soweit ein Dritter gegenüber IBsolution glaubhaft eigene Rechte an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Software u.a. behauptet, so dass die Leistungserbringung von IBsolution bei unterstellter Richtigkeit diese Rechte verletzt, wird IBsolution den Auftraggeber hierüber informieren. Widerlegt der Auftraggeber diese Behauptungen des Dritten nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Hinweis von IBsolution, wird IBsolution sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der betroffenen Drittsoftware einstellen und die betroffene Drittsoftware an den Auftraggeber herausgeben, es sei denn, der Auftraggeber verlangt dies schon vorher oder es ergeht ein entsprechendes Urteil oder eine behördliche Verfügung.

5.8 Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gerät IBsolution nicht in Verzug, sofern die Mitwirkungsleistung für die Leistungserbringung durch IBsolution erforderlich war. Führt fehlende, unrichtige, lückenhafte oder nachträglich berichtigte Mitwirkung zu einem Mehraufwand, kann IBsolution diesen in Rechnung stellen, es sei denn, IBsolution trifft an der unzureichenden Mitwirkung ein Verschulden. Sonstige Ansprüche von IBsolution bleiben unberührt.

§ 6 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

6.1 IBsolution bemüht sich, einem Verlangen des Auftraggebers nach Änderungen und Erweiterungen der Lieferungen und Leistungen (Change Requests) Rechnung zu tragen. Jeder Vertragspartner kann schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. IBsolution kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Auftraggebers verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn IBsolution deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.

6.2 Im Falle eines Änderungswunsches wird der Auftraggeber IBsolution mit dessen Analyse beauftragen. IBsolution ermittelt in diesem Fall innerhalb einer zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige

Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.

6.3 Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann IBsolution eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die von dem Auftraggeber durch sein Änderungsverlangen verursacht werden, kann IBsolution ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

6.4 Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von IBsolution über eine Vertragsanpassung, führt IBsolution den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

§ 7 Lieferort, Liefer- und Leistungszeit

7.1 Leistungsort ist, sofern nicht anders vereinbart, der Sitz von IBsolution. Angegebene Fristen und Termine für alle Lieferungen und Leistungen sind nur dann Fixtermine, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, IBsolution hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Jede Teilleistung oder -lieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.2 Wenn IBsolution auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen, höhere Gewalt oder durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet in der Vertragserfüllung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. IBsolution wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.

7.3 Bei Gläubigerverzug des Auftraggebers (insbesondere bei Nichtabruf von Dienst- und Consultingleistungen trotz Fälligkeit) wird IBsolution versuchen, den Verzug aufzufangen. Ist dies nicht möglich, kann IBsolution dem Auftraggeber die nicht abgerufenen Leistungen in Rechnung stellen, sofern IBsolution die bereitgestellten Mitarbeiter nicht anderweitig einsetzen kann.

§ 8 Preis, Zahlung, Vorbehalt

8.1 Soweit kein Preis vertraglich vereinbart ist, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige

aktuelle Preisliste von IBsolution. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Erbringung der jeweiligen (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung. Laufende Dienstleistungen und Services werden monatlich bzw. bei Projektende in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, werden Festpreise grundsätzlich zu einem Drittel nach Vertragsschluss, zu einem Drittel nach Erreichen des ersten vereinbarten Meilensteines und zu einem Drittel nach Erbringung der Lieferung oder Leistung in Rechnung gestellt. Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten.

8.3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages steht dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und nur für den Fall zu, dass IBsolution selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Lieferung oder Leistung bereits den Wert des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Lieferung oder Leistung entspricht, oder wenn die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

8.4 IBsolution kann die aufwandsabhängige Vergütung für laufende Leistungen sowie für wiederkehrende Lizenzgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zu Beginn eines Berechnungszeitraumes oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

§ 9 Abnahme

9.1 Bei Werkverträgen führen die Vertragspartner, sofern gesetzlich vorgesehen, eine Abnahmeprüfung durch. Der Auftraggeber wird schriftlich die Abnahme erklären, sobald die Leistung im Wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der Auftraggeber wird die Abnahme nur dann verweigern, wenn die Leistungen wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel haben. Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab der Mitteilung der Abnahmebereitschaft seitens IBsolution im Zusammenwirken mit dieser durchführen. Die Durchführung der Abnahmeprüfung gehört zu den wesentlichen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

9.2 Während der Abnahmeprüfung erstellt der Auftraggeber und IBsolution gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten, gegebenenfalls durchgeführte Funktionsprüfungen und die festgestellten Mängel hervorgehen. Mängel werden von den Vertragspartnern wie folgt eingeteilt:

- Kategorie 1 (ablaufverhindernder Mangel): Die Lieferung und Leistung kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

- Kategorie 2 (ablaufbehindernder Mangel): Die Nutzung der Lieferung und Leistung ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

- Kategorie 3 (sonstiger Mangel): Der Mangel hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Lieferung und Leistung. Die Nutzung der Lieferung und Leistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

9.3 Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn kein Mangel der Kategorie 1 aufgetreten ist. Mängel der Kategorie 2 werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.

9.4 Bei nachfolgenden Abnahmeprüfungen werden grundsätzlich nur diejenigen Funktionalitäten und Abschnitte der Lieferungen und Leistungen geprüft, die bisher nicht getestet und abgenommen wurden („Delta“) sowie das Zusammenspiel dieser Funktionalitäten und Abschnitte mit den zuvor bereits abgenommenen und getesteten Komponenten.

9.5 Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen (jeweils länger als einen Monat) oder durch vertragsgemäße Zahlung.

9.6 IBsolution kann verlangen, dass der Auftraggeber bei Lieferungen und Leistungen, bei denen gesetzlich kein Abnahmeverfahren vorgesehen ist (z. B. Dienstleistungen und Consulting), dennoch eine Abnahme/Freigabe nach den in diesem Paragraphen formulierten Bedingungen erklärt. Ebenso kann IBsolution verlangen, dass der Auftraggeber für abgrenzbare Teilbereiche der Leistung Teilabnahmen erklärt. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Auftraggeber mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

10.1 Den Auftraggeber trifft in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von IBsolution eine unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht.

10.2 Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen von IBsolution schriftlich. Nur der Ansprechpartner

oder dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 4) oder ein sonst qualifizierter Mitarbeiter ist zu Rügen befugt.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

11.1 IBsolution leistet Gewähr dafür, dass die Beschreibung im Vertragswerk, der Produkt- und Leistungsbeschreibung und der Benutzerdokumentation entsprechen und somit die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dafür, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Mängel im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Arbeitsergebnisse liegt. Kein Mangel ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardware-Fehlern, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhafte Daten und sonstigen aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammenden Gründen resultiert.

11.2 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet IBsolution im Rahmen der in § 12 festgelegten Grenzen.

11.3 Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausgängen, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Unterlagen. Er überlässt IBsolution im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gemäß § 5.

11.4 Erbringt IBsolution Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie eine Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder IBsolution nicht zuzuordnen ist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn daran auch kein Verschulden trifft. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei IBsolution dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder von IBsolution empfohlene Services/Patches, die von IBsolution selbst oder von Drittanbietern angeboten werden, nicht in Anspruch nimmt.

11.5 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Auftraggeber von IBsolution vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgegenstehen, wird der Auftraggeber IBsolution

unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Der Auftraggeber ermächtigt IBsolution bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht IBsolution von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so wird der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von IBsolution anerkennen und IBsolution ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden innerhalb der in § 12 festgelegten Grenzen freizustellen, soweit diese auf einem von IBsolution zu vertretenden Rechtsmangel beruhen.

11.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Nacherfüllung gemäß Abs. 1 bis 2 beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abs. 3 Satz 1 und für Schadensersatzansprüche. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von IBsolution, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln.

11.7 Erbringt IBsolution außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht IBsolution eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber IBsolution stets schriftlich zu rügen und IBsolution eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer IBsolution Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 12 festgelegten Grenzen.

11.8 Hat IBsolution dem Auftraggeber als Teil ihrer Lieferungen und Leistungen Drittsoftware überlassen oder weitervertrieben, wird dieser bei Mängeln, die lediglich die Drittsoftware, nicht aber die Leistungen von IBsolution (einschließlich der Integration und Parametrisierung der Drittsoftware) betreffen, zunächst den Drittlizenzgeber auch gerichtlich in Anspruch nehmen. IBsolution tritt zu diesem Zweck ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Drittlizenzgeber bereits jetzt an den Auftraggeber ab. Lediglich insoweit, als der Auftraggeber sich bei dem Drittlizenzgeber aus den abgetretenen Ansprüchen nicht schadlos halten kann, besteht eine Gewährleistungsverpflichtung seitens IBsolution. Soweit IBsolution die Ansprüche des Auftraggebers befriedigt, fallen bestehende Mängelansprüche gegen die Drittlizenzgeber an IBsolution zurück (Rückabtretung). Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen sonstiger Dritter, die IBsolution dem Auftraggeber weitervertrieben hat.

§ 12 Haftung

12.1 In allen Fällen vertraglicher (auch vorvertraglicher) und außervertraglicher Haftung leistet IBsolution Schadensersatz oder Ersatz

vergeblicher Aufwendungen nur in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz und bei Übernahme einer Garantie bezüglich der jeweils garantierten Beschaffenheit in voller Höhe;
- b) bei grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, so dass das Erreichen des Vertragsziels gefährdet wäre (Kardinalpflicht), sowie bei Unmöglichkeit, für Ansprüche aus Mängelhaftung und aus Verzug, und zwar auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens, jedoch beschränkt

- bei einem Einzelvertrag je Einzelschadensfall und insgesamt für alle Einzelschadensfälle zusammen bis zum jeweiligen Auftragswert;

- Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 12.1 (c) beschränkt auf EUR 50.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens das Zweifache der Vertragssumme.

12.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen, insbesondere in dem Fall, dass der Auftraggeber die Datensicherung nur unzureichend sicherstellt. Für den Verlust von Daten haftet IBsolution bei leichter Fahrlässigkeit entsprechend Abs. 1 nur, soweit der Auftraggeber seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen gemäß dem Stand der Technik gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.3 Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.4 Für alle Ansprüche gegen IBsolution auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Arglist, bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung beginnt am Schluss des Jahres der Entstehung des Anspruchs sowie der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners und tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Verjährung von Sach- und Rechtsmängeln in § 11 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von IBsolution gehören auch die Software sowie das Know-how, Prozesse,

Techniken und Konzepte, Kunden- und Partnerinformationen, Informationen zur eingesetzten Drittsoftware, Flussdiagramme, Dokumentationen und Produktspezifikationen und die Konditionen des Vertragswerkes mit dem Auftraggeber. Die Vertragspartner verwahren und sichern die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse (insbesondere Software) nach dem Stand der Technik und mit einem üblichen Aufwand so, dass Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

13.2 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind oder von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

13.3 Der Auftraggeber darf Software und die sonstigen Arbeitsergebnisse Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu diesen gewährt, über die Rechte von IBsolution an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen auf die Einhaltung dieser Regeln verpflichten.

13.4 IBsolution beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird IBsolution die hiermit betrauten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichten. Soweit IBsolution Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält (z. B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch IBsolution. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von IBsolution. IBsolution hat insoweit die Position eines Auftragsdatenverarbeiters gemäß § 11 BDSG. Mit diesen personenbezogenen Daten wird IBsolution nach den Weisungen des Auftraggebers sowie den Vorschriften des BDSG und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren. IBsolution ist berechtigt, personenbezogene Daten an Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Lieferung oder Leistung erforderlich ist. IBsolution wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verpflichten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, damit IBsolution die Vertragserfüllung im Bezug auf das Datenschutzrecht ohne Verletzung rechtlicher Bestimmungen erbringen kann. Dies gilt z. B. für die Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen bei einer möglichen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

13.5 IBsolution ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen. Im Übrigen bedarf die Nennung des jeweils anderen Vertragspartners zu Werbezwecken dessen Einwilligung.

§ 14 Vertragsende, Kündigung

14.1 Werkverträge kann der Auftraggeber jederzeit kündigen. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung. Bei Dauer-schuldverhältnissen ohne definiertes Vertragsende kann, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

14.2 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der andere Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, er das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder wenn ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- Ansprüche des anderen Vertragspartners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird;
- Der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht erheblich verletzt oder gegen die Nutzungsbedingungen in nicht nur unerheblicher Weise verstößt.

14.3 Der Kündigung aus wichtigem Grund muss eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Fristsetzung vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre für den Kündigenden unzumutbar.

§ 15 Schlussvorschriften

15.1 Der Vertragsschluss, sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen und sonstige vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann selbst nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis nicht durch die Versendung von Dokumenten per Telefax oder per E-Mail. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Anlagen sind Bestandteil dieser GB und des jeweiligen Vertrages.

15.2 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine sonstige Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer

Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

15.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Heilbronn. IBsolution kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand verklagen.

IBsolution GmbH, Im Zukunftspark 8, 74076 Heilbronn (Stand: März 2019)